

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bauverein für die Katholische Kirche Mainz-Laubenheim e.V.“
Sitz des Vereins ist Mainz-Laubenheim. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen (VR 2262).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Bauverein für die Katholische Kirche Mainz-Laubenheim e.V. bezweckt die Beschaffung von Mitteln für die Unterhaltung und Renovierung der katholischen Kirche in Mainz-Laubenheim sowie die Beschaffung von Gegenständen zur Feier der Gottesdienste in der katholischen Kirche Mainz-Laubenheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der daran interessiert ist, der katholischen Kirchengemeinde für den Vereinszweck Mittel zur Verfügung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. Förmliche Ausschließung durch Beschluss der Mitgliederversammlung
3. Austritt. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden und ist dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge - Geschäftsjahr

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt 24,--€.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden, und bis zu 3 Beisitzern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung der Beiträge und Spenden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mehrheitlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der für die katholische Kirche in Mainz-Laubenheim zuständige Pfarrer soll zu den Sitzungen des Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Die eingehenden Mittel sind so lange Ertrag bringend anzulegen, bis sie für Maßnahmen gemäß §2 dieser Satzung benötigt werden.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlung der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. In der Mitgliederversammlung hat er einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl der Revisoren

Der Vorstand ist alle vier Jahre zu wählen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt worden sein.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Revisoren

Zwei Revisoren haben vor jeder Mitgliederversammlung eine Revision des Kassenbuches sowie der Vereinskonto vorzunehmen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Einer der Revisoren beantragt in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der katholischen Kirchengemeinde Mariä Heimsuchung Mainz-Laubenheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder.

§ 12

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese überarbeitete Form der Satzung, die in der Mitgliederversammlung am 06.05.2026 beschlossen wurde, wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister gem. § 71 BGB wirksam und tritt an Stelle der bisherigen Satzung.